

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **44 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Frau in der Sprache

Der junge Goethe pflegte seine Freundin Barbara Schultheß von Zürich „Männin“ zu benennen. Das mag für das Liebespaar vergnüglich gewesen sein, für die Frau als „Frauheit“ hingegen ist das Wort kein Gewinn; denn dieses Wort stellt ja bloß eine Bereicherung der „Mannheit“ dar, keinen echten Zuwachs für das weibliche Geschlecht. Geschichte ist bekanntlich von den Männern gemacht worden, und die Frauen hatten dabei so gut wie nichts oder doch recht wenig zu melden.

Heute ist die Veränderung bereits bis zur Gesetzgebung vorge drungen, und das will viel heißen. Eine Berner Zeitung berichtete: „Basel bricht mit der Männersprache“ und schrieb dann weiter: „Als erster Kanton soll Basel-Stadt die Forderung nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Verfassung verankern.“ Dazu meint der Journalist Peter Knechtli: „Was die Basler Regierung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau vorlegt, ist zweifellos gut gemeint, kann aber kaum der Weisheit letzter Schluß sein. Im Grunde hebt der Verfassungsartikel das von der Frau zu Recht nicht mehr entgegengenommene ‚Mitgemeintsein‘ nicht auf, sondern schreibt es fest. Ebenso wenig verhindert die Bestimmung, daß die Männersprache auch die künftigen Rechtstexte beherrscht. Der Vorschlag hat noch kräftige Retuschen nötig.“

Nun, es scheint auch mir, daß die Behandlung dieser Zeiterschei nung nicht durch Gesetze geregelt werden kann, sie können lediglich einen gewissen Einfluß ausüben. Wichtig ist die Schafung weiblicher Amts- und Berufsbezeichnungen, insofern sie nicht bereits vorhanden sind (Bundesrätin, Pfarrerin, Rechtsanwältin), nämlich Fachfrau, Amtmännin, Kauffrau, Obfrau; Zimmerin dürfte eine der jüngsten Bildungen sein und meint das Gegenstück zu Zimmermann — Zimmerfrau ist als Person, die in Hotels die Zimmer sauberhält, bereits vergeben. *Eugen Teucher*